



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Staatsanwaltschaft Linz

An die

Oberstaatsanwaltschaft *D. Bauer*

GEMÄLT GESETZENTWURF	
ZL.	60-GE/19-93
Datum:	9. SEP. 1993
Verteilt	10. Sep. 1993 <i>Aes</i>

Linz, am 6.9.1993

Fadingerstraße 2  
A-4020 Linz

Briefanschrift  
A-4010 Linz, Postfach 261

Telefon  
0 732/76 01

L I N Z

Jv 429 - 2/93

Zu Jv 1754 - 2/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gnadenverfahren neu geregelt wird

Anlage: Stellungnahme in 27-facher Aus-  
fertigung

In Entsprechung des Erlasses vom 12.8.1993 wird  
nachstehende

Stellungnahme

abgegeben:

Die in dem erwähnten Entwurf vorgesehene Konzentrierung des Gnadenverfahrens beim Bundesminister für Justiz ist durch die damit verbundene Reduktion der bisherigen Gnadenverfahren befaßten Stellen, abgesehen von der damit einhergehenden verfassungsrechtlich einwandfreien Lösung, zu begrüßen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß durch die Norm des § 509 StPO die notwendigen Gnadenerhebungen und Stellungnahmen nunmehr grundsätzlich über Ersuchen des

Bundesministers für Justiz von den Staatsanwaltschaften durchzuführen sein werden. Da bisher die Gnadenerhebungen vom Gericht durchgeführt wurden, wird in Zukunft eine nicht zu vernachlässigende Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften entstehen.

Staatsanwaltschaft LINZ,

am 6.9.1993



Dr. Siegfried Sittenthaler  
Leitender Staatsanwalt